



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.210 RRB 1875/3316</b>
Titel	<b>Zollinger &amp; J. H. Bünzli in Niederuster; Ertheilung e. Wasserrechts.</b>
Datum	29.12.1875
P.	917–921

[p. 917] In Sachen  
der Herren Zollinger und J. H. Bünzli - Sallenbach // [p. 918] in Niederuster,  
betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. Die genannten Wasserrechtsbesitzer suchten mit Eingabe an das Statthalteramt Uster, d. d. 4 Hornung 1875, um die Bewilligung nach, den Mühlekanal um 8 Fuß zu erweitern, einen 25 Fuß langen Ueberfall zu erstellen und für den Kanal einen neuen Durchlaß von 6 Fuß lichter Weite zu bauen.

B. Nach erfolgter Publikation dieses Projektes erhob die Baumwollenspinnerei & Zwirnerei Niederuster Einsprache, weil kein Plan vorliege. Seither ist der bezügliche Plan eingegangen, die Protestation ist daher als erledigt zu betrachten.

C. Bei der vom Kreisingenieur vorgenommenen Lokaluntersuchung zeigte sich, daß sämtliche Anlagen bereits erstellt sind. Dem Fortbestande derselben steht weder in wasserbaupolizeilicher Hinsicht noch aus Gründen des öffentlichen Wohles etwas entgegen.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Den Herren Heinrich Zollinger, Zwirnerei- // [p. 919] besitzer und J. H. Bünzli in Niederuster wird, unbeschadet allfällig späterer Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung den Konzessionsinhabern und nicht dem Staate zur Last fällt, die Bewilligung ertheilt, den bereits auf 18 Fuß erweiterten Mühlekanal, den 25 Fuß langen Ueberfall und den neuen Kanaldurchlaß unter der Straße III. Klasse Niederuster–Winikon bestehen zu lassen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. Die Ufer des erweiterten Kanals sind stets gut zu unterhalten und vor Nachrutschungen zu sichern.

2. Die Höhenlage des Ueberfalls ergibt sich aus folgendem Nivellement:

Unterster Treppentritt neben dem Wehrstein auf der Usterseite der Haupttreppe zum Spinnereigebäude des Hrn. Escher-Hotz	= 21.07'	= 29.82'	Niveau & Konzession vom 25. Juli 1861.
Im Ablaufkanal der obigen Spinnerei, unterster Punkt vom Rad, resp. Mühlekanal	= 40.00'	= 48.75'	
Im Mühlekanal, die Oberfläche der	= 39.00'	= 46.50'	

gesetzten Marke  
Vereinbarte Stauhöhe für den 25 Fuß = 38.90' = 46.40'  
langen Ueberfall

3. Von dem Ueberfall weg bis zum Aabach ist ein // [p. 920] mindestens 4 Fuß breiter Ablaufkanal zu unterhalten.

4. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

5. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

6. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne des § 4 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben, & es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

II. Haben die Herren Zollinger & Bünzli an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Händen des Experten Fr. 10 Expertengebühren einzusenden und an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen. // [p. 921]

III. Hievon wird dem Statthalteramte Uster, den Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalterdamtes und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[Transkript: mls/19.03.2015]